

Antrag Nr.

Leitantrag an den Gewerkschaftstag 2012 der dbb tarifunion

Antragsteller: Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Betreff: „Branchenspezifischer Mindestlohn zur Sicherung des Lebensunterhalts“

Antrag:

Der Gewerkschaftstag der dbb tarifunion wolle beschließen:

Situation am Arbeitsmarkt

Die Anzahl der Beschäftigten im Niedriglohnbereich nimmt in Deutschland immer mehr zu. Nach aktuellen Forschungsergebnissen des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ-Report 2010-06) hat sich die Zahl der Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland von 1998 bis 2008 um rund 2,3 Millionen auf 6,55 Millionen erhöht. Von den 6,55 Millionen Beschäftigten im Niedriglohnbereich im Jahre 2008 verdienten ungefähr 1,15 Millionen Beschäftigte weniger als 5 Euro pro Stunde. Die Niedriglohnschwelle wird entsprechend dem OECD-Standard bei zwei Dritteln des Medianlohns angesetzt. Hierbei werden aufgrund der großen Entgeltunterschiede zwischen West- und Ostdeutschland unterschiedliche Niedriglohnschwellen für die Tarifgebiete West und Ost zugrunde gelegt. Für das Jahr 2008 waren dies 9,50 Euro in Westdeutschland und 6,87 Euro in Ostdeutschland. In Westdeutschland lagen 20,8 Prozent, in Ostdeutschland 20,1 Prozent der Beschäftigten unterhalb dieser Niedriglohnschwelle. Für Gesamtdeutschland bedeutete dies im Jahr 2008 einen Niedriglohnanteil von 20,7 Prozent, also mehr als einem Fünftel der Beschäftigten.

Unter den Beziehern von Niedriglohn befindet sich ein großer Teil der so genannten „Aufstocker“, also derjenigen Beschäftigten, die neben ihrem Erwerbseinkommen auf ergänzende Leistungen nach Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) angewiesen sind. Fast 30 Prozent der „Aufstocker“ in Westdeutschland und fast 40 Prozent der „Aufstocker“ in Ostdeutschland verdienten nach einer im Jahr 2009 veröffentlichten Studie weniger als 5 Euro pro Stunde. 58 Prozent in Westdeutschland und mehr als 75 Prozent in Ostdeutschland verdienten weniger als 7,50 Euro pro Stunde. Der Staat muss also umfangreiche Mittel aufwenden, um Niedriglöhne durch ergänzende Leistungen auszugleichen.

Das Problem der Niedriglöhne wird sich auch auf die zukünftigen Altersversorgungen der heute prekär Beschäftigten auswirken. Die geringen Löhne in der Erwerbsphase führen zu geringen Rentenzahlungen, die dann wieder durch staatliche Transferleistungen aufgestockt werden müssen. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung der Sozialsysteme.

Niedriglohnbezieher sind auch in Bereichen zu finden, die ehemals im Öffentlichen Dienst beheimatet waren. Als Beispiele sind Teile der privatisierten Bereiche Post,

Bahn, Entsorgung und Sicherheit zu nennen. Zum Weiteren sind in der Call-Center-Branche derzeit teilweise Stundenlöhne von 5 bis 6 Euro zu finden.

Rückgang der Tarifbindung

Gleichzeitig mit der Ausdehnung des Niedriglohnbereichs nimmt die Tarifbindung in Deutschland immer mehr ab. Im Jahr 2010 waren 63 Prozent der Beschäftigten in Westdeutschland und 50 Prozent der Beschäftigten in Ostdeutschland tarifgebunden. Der Einfluss der Gewerkschaften und ihre Möglichkeiten, in den von Niedriglohn betroffenen Bereichen flächendeckend existenzsichernde Entgelte in Tarifverträgen zu vereinbaren, sind folglich begrenzt. Es ist daher nach Möglichkeiten zu suchen, auch bei abnehmender Tarifbindung Mindeststandards bei den Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Bestehende gesetzliche Möglichkeiten für Mindestlöhne nicht ausreichend

Eine Möglichkeit der Einführung existenzsichernder Entgelte ist die Festlegung von Mindestlöhnen. Hierbei können verschiedene Wege beschritten werden. Zunächst kommt die Festsetzung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns in Betracht, wie er derzeit bereits in 20 der 27 EU-Länder besteht. Nachteil eines solchen gesetzlichen Mindestlohns aus gewerkschaftlicher Sicht ist jedoch die mangelnde Einflussmöglichkeit der Tarifvertragsparteien und die damit verbundene Aushöhlung der Tarifautonomie.

Über die Einführung gesetzlicher Mindestlöhne hinaus kommt eine Vereinbarung branchenspezifischer Mindestlöhne unter Einbeziehung der Tarifpartner und unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten in den einzelnen Branchen in Betracht. Im Gegensatz zu einem branchenübergreifenden Mindestlohn können die Tarifvertragsparteien hier in jedem einzelnen Fall Einfluss ausüben. Als gesetzliche Instrumentarien zur Einführung branchenspezifischer Mindestlöhne sind das Tarifvertragsgesetz (TVG), das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie das Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) zu nennen, wobei TVG und AEntG den Tarifpartnern die größtmögliche Teilhabe garantieren, da beide die Vereinbarung einer tarifvertraglichen Regelung voraussetzen. Die Allgemeinverbindlicherklärung eines tarifvertraglichen Mindestlohns auf der Grundlage des TVG setzt eine Tarifbindung von mindestens 50 Prozent in der Branche voraus. Die Einführung branchenweiter Mindestlöhne auf der Grundlage des AEntG setzt unter anderem einen bundesweit geltenden Tarifvertrag voraus.

Schließlich eröffnet das MiArbG in den Branchen, in denen die tarifgebundenen Arbeitgeber weniger als 50 Prozent der Arbeitnehmer der Branche beschäftigen, die theoretische Möglichkeit der Festsetzung von Mindestlöhnen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung. Wie die Erfahrung mit dem Antrag der dbb tarifunion auf Einführung von Mindestlöhnen in der Branche der externen Call Center gezeigt hat, ist das MiArbG jedoch kein wirksames Instrument zur Einführung von Mindestarbeitsbedingungen. Obwohl die dbb tarifunion dem zuständigen Hauptausschuss ausführlich dargelegt hat, dass in der Branche der externen Call Center Stundenentgelte von unter sechs Euro keine Seltenheit sind und der Prozentsatz der „Aufstocker“ in der Branche dreimal so hoch ist wie der Anteil der „Aufstocker“ an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt, hat der Hauptausschuss die zur Einführung eines Mindestlohns nach dem Gesetz notwendigen sozialen Verwerfungen nicht festgestellt, ohne für diese Entscheidung eine substantiierte Begründung anzuführen.

Daher muss für die Branchen, in denen eine geringe Tarifbindung besteht, ein wirksames Instrumentarium neu geschaffen werden, um Mindestentgelte einzuführen und zu sichern. Unter Einbeziehung aller beteiligten Sozialpartner müssen in einem transparenten Verfahren und anhand eindeutig definierter Kriterien Mindestarbeitsentgelte festgelegt werden, die es den Beschäftigten ermöglichen, von einer Vollzeittätigkeit ohne staatliche Unterstützung leben zu können. Die Mindestentgelte müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Gemeinsam mit den bestehenden Instrumentarien des TVG und des AEntG muss ein flächendeckender Schutz vor Niedriglöhnen sichergestellt sein.

Der Gesetzgeber muss die Vorbildfunktion der Arbeitgeber im Öffentlichen Dienst und deren Verantwortung am Arbeitsmarkt durch die bundesweite Einführung von Regelungen sicherstellen, die die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand von der Zahlung von Mindestentgelten und Tariftreue abhängig machen.

Abstand zwischen Sozialleistungen und Erwerbseinkommen

Neben der Schaffung existenzsichernder Arbeitsbedingungen und der Beseitigung sozialer Verwerfungen in den jeweiligen Branchen können Mindestlöhne auch dazu beitragen, den Abstand zwischen den Sozialleistungen des Staates nach Sozialgesetzbuch II und dem Erwerbseinkommen zu vergrößern. Dies kann die Motivation zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit steigern und so die Integration größerer Teile der erwerbsfähigen Bevölkerung in den Arbeitsmarkt befördern. Das Lohnabstandsgebot muss allerdings auch zwischen den niedrigen und mittleren Einkommen gelten.

Der Gewerkschaftstag der dbb tarifunion möge beschließen: Der Arbeitsmarkt befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Immer mehr Arbeitsverhältnisse entsprechen nicht mehr dem klassischen tarifgebundenen Vollzeitmodell. Befristete Arbeitsverträge, Teilzeitarbeitsverhältnisse, Mini-Jobs sowie weit untertarifliche Bezahlung sind an der Tagesordnung. Viele Menschen können von ihrer Hände Arbeit nicht mehr leben.

Die dbb tarifunion fordert daher die Einhaltung folgender Bedingungen:

- Der Niedriglohnsektor in Deutschland muss verkleinert werden.
- Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung müssen angemessen entlohnt werden.
- Vollzeitbeschäftigte in Deutschland müssen in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Ergänzungsleistungen zu bestreiten.
- Zu diesem Zweck sind wirksame Instrumente zur Sicherung von Mindestentgelten in allen Branchen zu schaffen.

Für die Vergabe von Aufträgen durch die Öffentliche Hand sind bundesweit Vergaberegulungen notwendig, die die Auftragsvergabe von der Zahlung von Mindestentgelten und Tariftreue abhängig machen.

Begründung:

Beschlussempfehlung:

a) Vorstand

b) Bundestarifkommission

Annahme

Ablehnung

Arbeitsmaterial

Beschluss des Gewerkschaftstages: